



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 1 107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehem. Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 5 91. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Weimannsfeld – Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;
3. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 12 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Seite 12 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Seite 12 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Bekanntmachungen der LINEG

- Seite 13 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

107. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich ehem. Friedenskirche (Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die erneute öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Ziel und Zweck der Planung ist es, das städtebauliche Ziel der Entwicklung einer Wohnbebauung zu definieren. Die Lage eignet sich für eine Wohnbebauung. Wie Bauvorhaben in der Umgebung zeigen, ist die Schallschutzproblematik aufgrund des Bendschenwegs und der BAB 40 überwindbar.

Der Änderungsbereich und dessen intensive Bebauung greifen nicht in Strukturen ein, die für das gegenwärtige und zukünftige Stadtklima Bedeutung haben.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Im Jahr 2018 sind im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und im Baugesetzbuch (BauGB) geänderte Anforderungen für Hochwasserrisikogebiete in Kraft getreten. Demnach sind entsprechende Bereiche gem. §5 Abs.4a BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die geänderten Anforderungen wurden nach Abschluss der öffentlichen Auslegung eingearbeitet, wodurch die Planurkunde und die Begründung nicht nur redaktionelle Änderungen erfahren.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.02.2019 bis 06.03.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. Umweltbericht

Es wurde kein Umweltbericht erstellt, da das Verfahren nach §13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Boden und Wasser	Kreis Wesel: Es ist davon auszugehen, dass durch die geplante Wohnbaufläche in Zukunft mehr Fläche versiegelt wird, als durch die bislang festgelegte Fläche für den Gemeinbedarf. Dadurch wird eine Reduktion der Wasserversickerung ausgelöst, was zu einem veränderten Kleinklima führt.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden im Zuge der Offenlage keine umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4. Fachbeiträge und Gutachten

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Gutachten Thema / Inhalt
Tiere und Pflanzen	Artenschutzprüfung Es wurden keine konkreten Nachweise relevanter Tierarten oder besetzter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erbracht. Aus Sicht des Fledermausschutztes wird dennoch gefordert, den Gebäudeabriss nicht zwischen dem 01. Juni und dem 31. Juli durchzuführen. Der optimale Zeitpunkt liegt zwischen Anfang August und Ende Oktober. Falls der Abriss außerhalb dieser genannten Zeit stattfindet, müssen unmittelbar vor Beginn der Arbeiten Fachleute hinzugezogen werden, die die Gebäude auch von innen mit geeigneten Methoden untersuchen. Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 14.01.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

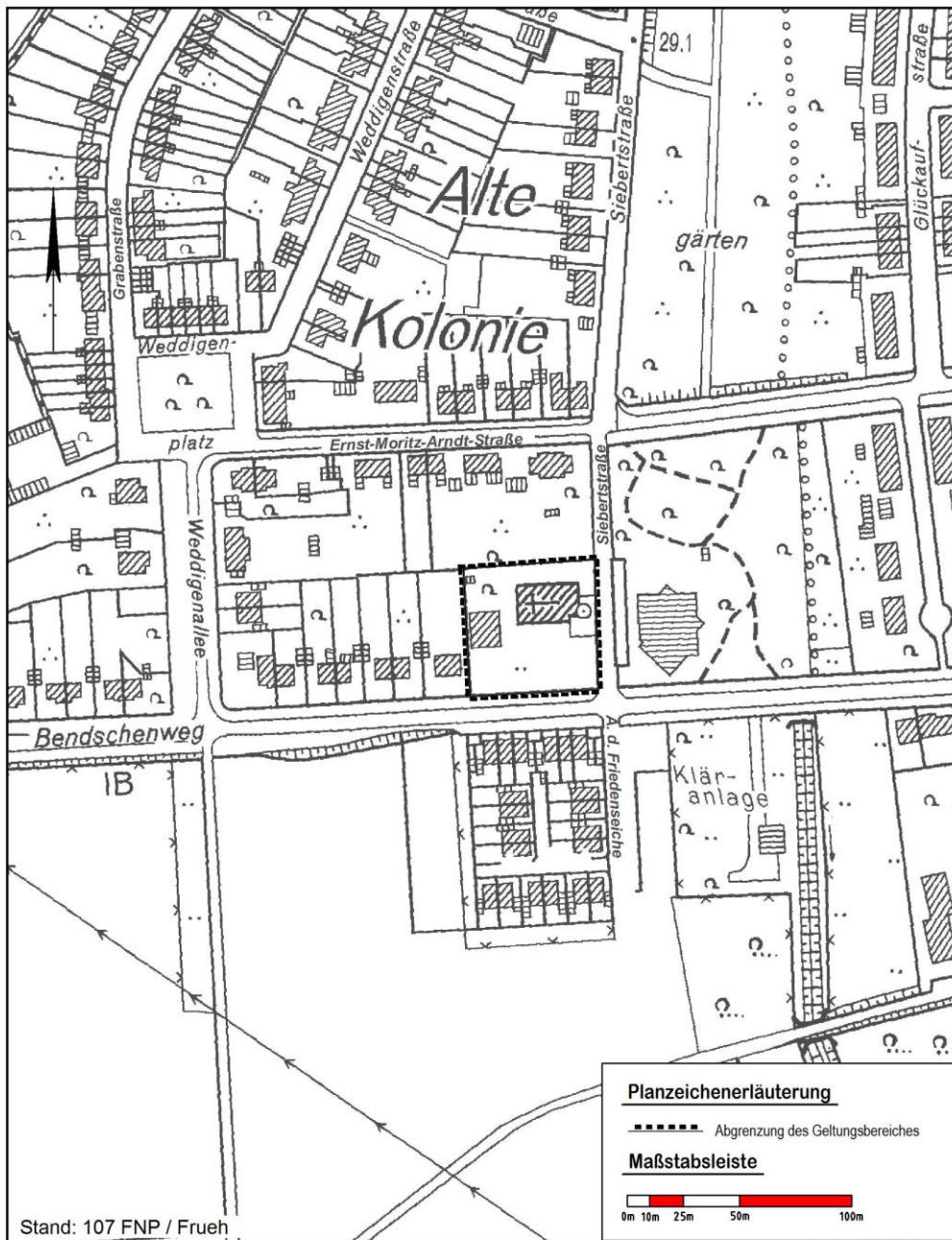
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

107. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich ehemalige Friedenskirche

Stadt Neukirchen-Vluyn



91. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Weimannsfeld – Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen;

3. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die 3. erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Ziel und Zweck ist die planungsrechtliche Sicherung einer Sondergebietsfläche zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen sowie die Darstellung der bereits genehmigten, aktiven Kiesbaggerei und der dazu gehörenden umliegenden Bereiche auf Flächennutzungsplanebene.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Hinweis für die 3. erneute öffentliche Auslegung: Mit dem Vorhaben der Firma DB Sediments hat sich der Stadtentwicklungsausschuss bereits mehrfach auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (91. Änderung) und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 (VBP Nr. 135) befasst.

Die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt. Es wurden jedoch Mängel festgestellt, die nach § 214 BauGB nicht heilbar waren, weswegen dieses Bauleitplanverfahren vom Genehmigungsprozess zurückgezogen wurde. Bemängelt wurde insbesondere die Bekanntmachung, da der im Kartenausschnitt markierte Geltungsbereich nicht mit der Abgrenzung des Änderungsbereiches im Planentwurf übereinstimmte. Ebenso wurden die Begründung und die Planurkunde aufgrund geänderter Anforderungen für Hochwasserrisikogebiete im WHG und BauGB nach der 2. erneuten öffentlichen Auslegung überarbeitet.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.02.2019 bis 06.03.2019

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

1. Umweltbericht

<p>Wesentlicher Inhalt: Schutzgebiete sind vom Vorhaben der DB Sediments GmbH nicht betroffen. Bei einer Umsetzung der Planung entstehen Umweltauswirkungen insbesondere durch den Verlust der bereits rekultivierten und abgenommenen Sukzessionsflächen. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser (erstmalige Flächenversiegelung, Überbauung, Grundwasserneubildung, stärkerer Oberflächenabfluss, Gewässertrübung, -aufwirbelung) werden durch entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen verringert bzw. teilweise im Geltungsbereich kompensiert. Eine Bilanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Prüfung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen erfolgt in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.</p>

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema / Inhalt
Mensch	temporäre Lärmbelastung während Bauphase; in geringem Maße visuelle Beeinträchtigungen durch Hochbauten
Tiere und Pflanzen	Inanspruchnahme von bereits rekultiviertem Uferbereich (Sukzessionsflächen und Verlandungs- bzw. Offenbodenfläche); Baumfällungen im Rahmen der Baureifmachung des Grundstückes; Störung der natürlichen Sukzession durch den Bau und den Betrieb des Firmengebäudes und der Forschungseinrichtung; Veränderung des Pflanzbildes und der Habitate von insbesondere Kleinstlebewesen; Pflanzung von Gehölzen und Hecken im Umfeld des geplanten Firmengebäudes sowie Begrünung seines Daches und der Parkierungsanlage
Klima und Luft	Reduzierung bioklimatischer wirksamer Freiräume durch Errichtung des Firmengebäudes und der Parkierungsanlage; geringfügige Veränderungen des lokalen Windfeldes nach Errichtung des Firmengebäudes; temporäre Beeinträchtigung der Luftqualität durch Baustellen- und Transportfahrzeuge und regelmäßigem Anlieferungs- und Kundenverkehr
Boden und Wasser	hoher Versiegelungsgrad im Bereich des Sondergebietes nach Abschluss der Baumaßnahmen; Inanspruchnahme der Uferbereiche für Geländesicherung; Reduzierung der Grundwasserneubildung sowie Verstärkung des Oberflächenabflusses durch Überbauung bzw. Versiegelung; Reduzierung der Phytoplankton- und Algenproduktion sowie Veränderung der Bodenzone des Gewässers infolge von Trübungen bzw. Aufwirbelung von Sedimenten; In geringem Umfang temporäre Verwendung von wasser- und umweltgefährdenden Stoffen beim Antrieb von Baumaschinen und Bootsmotoren
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Errichtung des Firmengebäudes und der Parkierungsanlage
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern

2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Name Träger öff. Belange / Behörde Thema /Inhalt
Mensch	Stadt Moers: Umfang der notwendigen Transporte zur Abwasserentsorgung im Emissionsgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 sind zu berücksichtigen
Tiere und Pflanzen	Kreis Wesel: eine Verträglichkeitsprüfung zur Überprüfung, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist erforderlich
Boden und Wasser	Kreis Wesel: es ist nicht erkennbar, welche baulichen Anlagen in welchen Abständen vom Gewässer entstehen werden (für ihre

	Errichtung in oder am Gewässer ist eine Genehmigung nach § 99 LWG notwendig); zum Erhalt der ökologisch hochwertigen Flachwasserbereiche darf lediglich eine Fahrrinne ins offene Gewässer hergestellt werden; Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans (hier: Erhaltung naturnaher Stillgewässer); Auswirkungen auf Gewässerökologie und schutzzone-relevante Aspekte in wasserrechtlichem Genehmigungsverfahren behandeln; eigentliche Nutzung des Abgrabungsgewässers durch die Firma ist durch Änderung der Herrichtungsplanung des Gewässers abzusichern (dabei Durchführung einer Eingriffsermittlung)
Landschaft	Kreis Wesel: im weiteren Verfahren Aussagen zum Eingriffsumfang und zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen tätigen; Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans (hier: Vermeidung flächenhafter Eingriffe)
	Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) aus der erneuten öffentlichen Auslegung
Mensch	Bezirksregierung Düsseldorf: potentielle Überflutung des Planungsgebietes bei einem Extremhochwassers der Rheins (s. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Kultur- und Sachgüter)
Tiere und Pflanzen	Bezirksregierung Düsseldorf: potentielle Überflutung des Planungsgebietes bei einem Extremhochwassers der Rheins (s. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter) Kreis Wesel: eine Verträglichkeitsprüfung zur Überprüfung, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist erforderlich
Boden und Wasser	Kreis Wesel: zum Erhalt der ökologisch hochwertigen Flachwasserbereiche darf lediglich eine Fahrrinne ins offene Gewässer hergestellt werden; Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans (hier: Erhaltung naturnaher Stillgewässer); Auswirkungen auf Gewässerökologie und schutzzone-relevante Aspekte in wasserrechtlichem Genehmigungsverfahren behandeln
Landschaft	Kreis Wesel: im weiteren Verfahren Aussagen zum Eingriffsumfang und zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen tätigen; Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplans (hier: Vermeidung flächenhafter Eingriffe)
Kultur- und Sachgüter	Bezirksregierung Düsseldorf: potentielle Überflutung des Planungsgebietes bei einem Extremhochwassers der Rheins (s. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen)
	Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) aus der 2. erneuten Offenlage
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: möglicherweise Problem der Lärm-Reflexion für die Hochbauten
Boden und Wasser	LINEG: Seealterungsprozesse werden durch die Umwälzung der Sedimente erheblich beschleunigt; Sedimentumlagerung führt zu einer Veränderung der Qualität des Wasserkörpers: es kommt zu seiner künstlichen Erhöhung von

	<p>Nährstoffen (ist gleichbedeutend mit einer erhöhten Produktivität zu sehen), geplante Aktivitäten führen zu einer erhöhten Trübung des Gewässers, die Diversität wird aufgrund der rasanten Zunahme des Nährstoffangebotes des Standortes abnehmen, zudem sind Massentwicklungen von Algen künftig nicht auszuschließen; daher dringender Rat, die Entwicklung der Wasserqualität über ein Monitoring zu verfolgen;</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Thema /Inhalt
Boden und Wasser	es seien bei der beabsichtigten Nutzung Verunreinigungen des Baggersees mit Kraftstoffen möglich; bei den Auskiesungsarbeiten sei bereits eine Lehmschicht durchstoßen worden, wodurch Trinkwasserbrunnen verunreinigt worden seien
Landschaft	gemäß Zielsetzung des GEP 99 sei der gesamte Geltungsbereich der 91. FNP-Änderung nach Abschluss der Auskiesung für die Belange des Biotop- und Artenschutzes freizuhalten; laut GEP 99 sei der gesamte Geltungsbereich der 91. FNP-Änderung ausschließlich für die Kompensation des mit der Abgrabung verbundenen Eingriffs zu nutzen nach Ende der Auskiesung seien sämtliche technische Anlagen und Fundamente gänzlich zu entfernen und die Grundflächen vollständig zu rekultivieren
	Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der erneuten Offenlage
Mensch	Einschränkung der Erholungsfunktion durch geplantes Vorhaben; höhere Emissionen durch Zunahme des Verkehrsaufkommens führen zu gesundheitlichen Belastungen
Tiere und Pflanzen	Veränderungen der Tier- und Pflanzenwelt aufgrund ständiger Gewässertrübungen und Aufwirbelungen sowie fortwährende Störungen alter Flachwasserzonen durch den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Schwimmbagger
Boden und Wasser	ständige Gewässertrübungen und Aufwirbelungen sowie fortwährende Störungen alter Flachwasserzonen durch den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Schwimmbagger
Landschaft	ursprüngliches Ziel der Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ wird konterkariert; erhebliche Veränderungen im Landschaftsbild durch den Bau weiterer zweigeschossiger Gebäude

4. Fachbeiträge und Gutachten

Auswirkungen auf das Schutzgut:	Gutachten Thema / Inhalt
Mensch	<p>Lärmschutzgutachten Die Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Mit Pegelspitzen, welche die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. um mehr als 20 dB(A) zur Nachtzeit überschreiten, ist ebenfalls nicht zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten.</p>
Landschaft	<p>Landschaftspflegerischer Begleitplan Das Plangebiet ist von mittlerem bis hohem ökologischem Wert, da es sich um Gebüsch bzw. Hecken sowie bewachsene Ruderalflächen handelt. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass eine negative Gesamtbilanz von 30.920 Punkten verbleibt, welche voraussichtlich durch Zuordnung einer Kompensationsmaßnahme aus einem bestehenden Ökokonto kompensiert werden.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Artenschutzprüfung Es ist nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang für alle planungsrelevanten Arten erhalten.</p>
Landschaft	<p>Landschaftsökologische Eingriffsbilanzierung Im Rahmen des Gutachtens wurden im Plangebietsbereich vier Biotypen ermittelt, dessen ökologischer Gesamtwert 30.920 Punkte beträgt. Da die Realisierung des Vorhabens zu einem vollständigen Verlust der Biotope führt, wird durch das Projekt dementsprechend ein Eingriff im Umfang von 30.920 Biotopwertpunkten verursacht. Diesem Eingriff ist eine externe Ausgleichsfläche im Umfang von 5.000 m² zuzuweisen, die innerhalb des Zeitraums einer Generation (25 Jahre) ökologisch voll funktionsfähig sein sollte. Zudem kann die im Rahmen des Vorhabens geplante Anpflanzung einer Laubholz-schnitthecke im südlichen Plangebietsbereich als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.</p>

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 21.01.2019

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

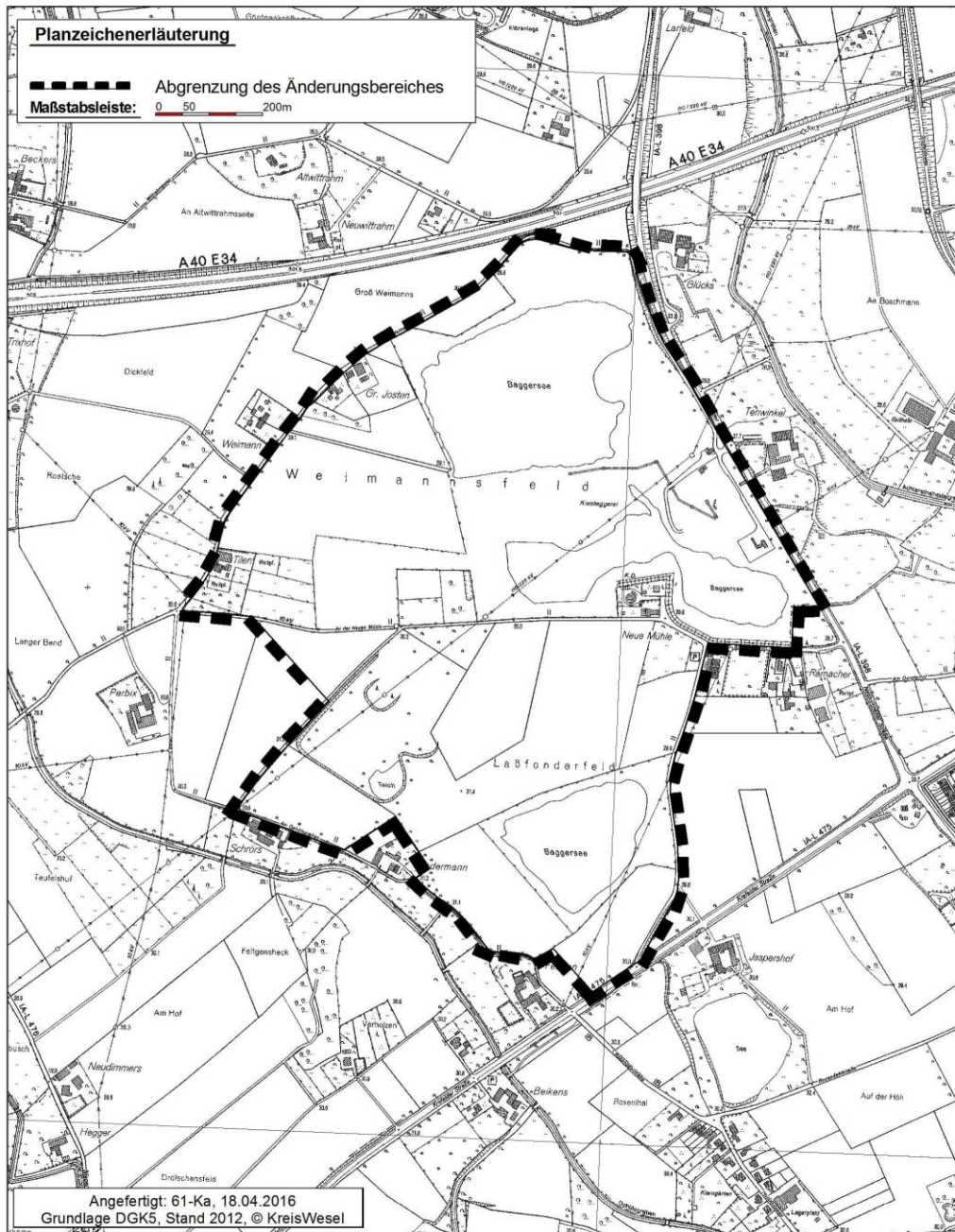
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

91. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Auskiesung Weimannsfeld und Sondergebiet

Stadt Neukirchen-Vluyn



Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3134008055, 3115362141** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 22.08.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3105360360, 3134127319** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 22.08.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 03.01.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120050681** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 07.01.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 29. November 2018 den testierten Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i.V.m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 29.11.2018

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidfachs
